

# Merkblatt

## **Lieferscheinverfahren** nach § 11 (2) der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

### **Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirts**

Bei der Abnahme von Kompost und Gärprodukten, die kein Gütezeichen führen, muss das Lieferscheinverfahren durchgeführt werden. Der Bewirtschafter erhält das vom Bioabfallbehandler ausgefüllte Original des Lieferscheines nach Anhang 4 der BioAbfV.

#### **Dokumentation**

Folgende Angaben muss der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach der Ausbringung von nicht gütegesicherten Kompost und Gärprodukten in den Lieferschein eintragen:

- Ergebnisse der Bodenuntersuchungen  
Hinweis: Gültige Bodenuntersuchungen nach Klärschlammverordnung – nicht älter als 10 Jahre - können herangezogen werden
- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle der Bodenuntersuchung
- die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung)
- die Größe der Aufbringungsfläche in Hektar
- Datum der Annahme und Unterschrift des Bewirtschafters

#### **Meldepflicht**

Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins muss der Bewirtschafter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) übersenden. Das Original verbleibt beim Bewirtschafter.

#### **Archivierung**

Der Lieferschein ist 10 Jahre lang aufzubewahren.

#### **Meldepflicht nach Erstanwendung (§ 9 (1) Satz 1)**

Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.10.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochennach der Ausbringung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.